

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 3

Artikel: Die Meinung der Frauen zu unserem Familienrecht : Resultat der Umfrage
Autor: Oettli, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Meinung der Frauen zu unserem Familienrecht

Resultat der Umfrage

Nicht nur bei Wahlen und Abstimmungen dürfen wir Schweizerinnen heute noch nicht mitmachen. Auch in der Familie ist die Frau dem Mann in mancher Hinsicht nicht gleichgestellt. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch erklärt den Mann als das „Haupt“ der Familie; er hat das Recht, nicht nur das eheliche Vermögen, sondern auch dasjenige der Frau zu verwalten; er erhält zwei Drittel, die Frau jedoch nur einen Drittel des gemeinsam Ersparnen im Falle der Scheidung oder im Erbfall; er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung.

Sind wohl alle Frauen mit dieser Regelung einverstanden? Wir haben in Frauengruppen über die Bestimmungen des Familienrechtes diskutiert und dabei festgestellt, dass viele damit nicht einverstanden waren. Das veranlasste den Schweizer Stimmrechtsverband sowie die Sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz, eine Umfrage in den verschiedensten Frauenkreisen in allen Landesteilen durchzuführen. Dies geschah mittels Fragebogen, die in Frauengruppen verteilt wurden sowie durch Frauenzeitungen. Da die Frauen keinen Namen auf die Bogen setzen mussten, konnten sie ihre Meinung ohne Hemmung sagen.

Vor Beginn der Umfrage bestanden gewisse Zweifel, ob die Frauen überhaupt antworten würden. *Sie haben geantwortet.* Eine erfreulich grosse Zahl von Frauen hat sich die Mühe genommen, die nicht immer einfachen Fragen zu studieren und zu beantworten. Beim Auszählen der Bogen waren genau 1000 Antworten eingegangen. Weitere folgen noch täglich. Auf manchen Bogen standen Bemerkungen wie: „Es freut mich ganz besonders, wenn endlich einmal über dieses veraltete Gesetz diskutiert wird in weiten Volksschichten“. Eine ledige Frau schrieb noch deutlicher: „Obiger Auszug hat mich erschreckt und mir gesagt: „Man muss unser Zivilgesetzbuch studieren“. Ich werde sofort ein solches anschaffen. Ich halte eine Reform des Gesetzes durchaus notwendig und habe mir daher — obschon unverheiratet — erlaubt, den Fragebogen auszufüllen“. Viele Frauen haben zudem ausführlich Schwierigkeiten dargestellt, die sich aus der geltenden Gesetzgebung ergeben, und Vorschläge für eine Gesetzesänderung gemacht. Wir möchten allen Frauen für ihre Mitarbeit sehr herzlich danken! Auch wenn unsere Umfrage — das wissen wir wohl — nicht den Anspruch erheben kann, unbedingt repräsentativ für die Meinung der Schweizer Frauen zu sein, ergibt sich ein sehr lebendiges Bild vom Denken weiter aufgeschlossener Frauenkreise.

Als Gesamtergebnis muss festgestellt werden, dass von weiten Frauengruppen wesentliche der heutigen Gesetzesbestimmungen abgelehnt werden. Darin ist die Umfrage eindeutig ausgefallen. Nicht ganz so eindeutig sind die Antworten — verständlicherweise bei der Kompliziertheit der Materie — in bezug auf den neu einzuschlagenden Weg, dies ganz besonders auf dem Gebiet des Erbrechtes.

Nach dem heute geltenden Gesetz hat der Mann das Recht, das *von der Frau in die Ehe gebrachte Vermögen zu verwalten und zu nutzen*.

Die Frage, ob der Ehemann von diesem Recht Gebrauch gemacht habe, wurde von der weitaus grössten Zahl der antwortenden Verheirateten verneint. Nur 152 von den 1000 Antwortenden bejahten diese Frage. In den meisten Fällen fehlte wohl das zu verwaltende Vermögen der Frau, oder es bestand in Aussteuergegenständen, bei denen sich die Frage der Verwaltung kaum stellt.

Auf die Frage, ob die Antwortende es für richtig halte, *dass der Mann das Vermögen der Frau verwalten und nutzen dürfe*, antworteten fast alle (890) mit Nein. Nur 37 fanden die Regelung richtig, wobei manche von ihnen die Bemerkung hinzufügten: „Wenn der Mann es im gemeinsamen Interesse macht“ oder „Wenn der Mann kein Verschwender ist“. Einzelne vertraten die Ansicht, der Mann solle das Vermögen der Frau wohl verwalten, aber nicht nutzen dürfen. Andere traten für eine gemeinsame Verwaltung des Vermögens ein. Eine Frau erklärte, sie finde es nicht recht, dass der Mann über das Vermögen der Frau verfügen könne, die Frau jedoch nicht über dasjenige des Mannes. Und eine andere bemerkte (mit einem Ausrufzeichen, dem man den dahinterstehenden Seufzer anmerkt!), dass nach Ueberzeugung ihres Mannes Geldsachen ausschliesslich Männerangelegenheit seien.

Auf die Frage, ob die Frau ihr Vermögen *selber verwalten und nutzen* könne, antwortete die überwiegende Mehrheit (897) mit Ja, nur 50 mit Nein. Ein schönes Zeichen des Selbstvertrauens der Frauen — und der Zeit!

Die weitere Frage betraf Tatsachen: *Wurde ein Ehevertrag abgeschlossen*, und wenn ja, vor oder nach der Ehe?

Von den sozialdemokratischen Frauen beantworteten 270, das ist die überwiegende Zahl, diese Frage mit Nein. Die Zahl der abgeschlossenen Eheverträge ist verschwindend klein. Grösser ist sie bei den übrigen Antwortenden, und ganz besonders hoch ist der Prozentsatz in der französischen Schweiz (fast ein Drittel der Antwortenden, wobei in den weit aus meisten Fällen der Ehevertrag vor der Ehe abgeschlossen worden ist). Insgesamt wurden von den tausend Antwortenden (allerdings einschliesslich einer kleineren Zahl von Ledigen) 107 Eheverträge vor der Ehe und 67 nach Eingehung der Ehe abgeschlossen. Manche Frauen gaben der Meinung Ausdruck, dass der Wunsch nach einem Ehevertrag von ihrem Mann als Misstrauen aufgefasst worden wäre. Einer Frau, deren Mann ihr Vermögen leichtfertig vertat, wurde erklärt: eine Gütertrennung sei eine halbe Scheidung! Andere schrieben: „Es war nicht üblich“. Während einige Frauen den Ehevertrag auf Wunsch des Mannes oder des Vaters abgeschlossen, beklagten sich andere, der Mann hätte nichts von einem solchen wissen wollen.

Die Frage nach dem Ehevertrag ist darum wichtig, weil oft erklärt wird, die Frauen hätten durch Abschliessung eines Ehevertrages die Möglichkeit, die sonst geltenden güterrechtlichen Bestimmungen des ZGB zu ihren Gunsten abzuändern. Das Ergebnis der Umfrage zeigt, wie theoretisch dieser Standpunkt ist. Nicht nur widersetzen sich gewisse Ehemänner dem Abschluss eines solchen Vertrages. In weiten Kreisen ist es nicht üblich, einen solchen abzuschliessen und — was auch entscheidend ist: sehr viele Frauen wissen nichts von dieser Möglichkeit! Auf die Fragen, ob der Antwortenden überhaupt bekannt war, dass man einen Ehevertrag abschliessen kann, und wozu ein solcher dient, antwortete nahezu ein Drittel mit Nein. Nicht umsonst verlangen verschiedene Frauen, man sollte die Verlobten mehr aufklären über diese Möglichkeit, z. B. den jungen Menschen ein Merkblatt betr. Ehevertrag übergeben. Andere meinen, man sollte in der Schule mehr über diese Fragen aufklären.

Eine weitere Frage betraf die *Bestimmungen über die Teilung des gemeinsam Ersparnen nach ZGB*.

Nach Gesetz wird — sofern kein Ehevertrag abgeschlossen worden ist — das während der Ehe Ersparne bei einer Scheidung oder beim Tod des Ehegatten zu zwei Dritteln dem Mann oder seinen Erben und nur zu einem Drittel der Frau respektive ihren Nachkommen zugeteilt. Nichts gegen diese Regelung einzuwenden haben ganze 1,9 Prozent der Antwortenden! Rund 94 Prozent lehnen sie eindeutig ab! Fast ebenso viele Frauen, 92 Prozent der Antwortenden, treten für eine hälftige Teilung des während der Ehe gemeinsam Gesparten ein. Eindeutiger kann die Ablehnung der heutigen Zurücksetzung der Frau nicht ausfallen!

Schwieriger war die Beantwortung der Fragen aus der *erbrechtlichen Regelung des ZGB*.

Wenn der Vater oder die Mutter in einer Familie stirbt, so wird der Nachlass des Verstorbenen (das von ihm in die Ehe gebrachte Vermögen und sein Anteil am gemeinsam Ersparnen) nach Erbrecht wie folgt geteilt: Der überlebende Elternteil erhält nach seiner Wahl einen Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzung (also nicht zum Verbrauchen, nur die Zinsen); die übrigen drei Viertel gehen an das oder die Kinder. Wenn nur ein Kind da ist, erbt es also mehr als der überlebende Elternteil. Fast alle Antwortenden, 90 Prozent, halten diese Regelung nicht für richtig. Darin sind sich die Frauen einig.

Weniger einheitlich sind jedoch die Meinungen darüber, ob es vorzuziehen wäre, dass der überlebende Elternteil z. B. die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum erhalten soll. 57 Prozent treten dafür ein.

Auf die weitere Frage, ob der überlebende Elternteil alles erhalten und eine Teilung erst nach dem Tode beider Ehegatten erfolgen solle, antworteten 51 Prozent mit Ja, wobei viele hinzufügten: „Das wäre noch besser als die hälftige Teilung“. Viele liessen diese beiden letzten Fragen unbeantwortet, oder schrieben „je nach den Verhältnissen“. Manche sehen

grössere Schwierigkeiten, wenn die Kinder erwachsen sind als beim Tode eines Elternteils in der Zeit, da die Kinder noch klein sind. Andere wollen die Teilung davon abhängig machen, ob für die Erziehung der Kinder noch viel aufgewendet werden muss. Manche wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die entstehen können, wenn der überlebende Elternteil wieder heiratet. Wieder andere würden eine Lösung darin sehen, dass je nach der Grösse des Vermögens anders vorgegangen wird.

Auf die Frage, ob schon einmal — vor oder während der Ehe — über Fragen wie den bisher gestellten mit dem Ehegatten oder mit andern Personen *diskutiert worden sei*, antworteten 644 mit Ja und 231 mit Nein (die übrigen liessen die Frage unbeantwortet). Viele Frauen und auch Männer scheinen nicht gern über diese Fragen miteinander zu reden; sie finden den Rank zu einem solchen Gespräch nicht. Manche Frauen schrieben, dass sie bei ihrem Mann in dieser Hinsicht wenig Verständnis finden, wieder andere jedoch teilten mit, dass ihr Mann alles ohne ihr Zutun aufs Beste geregelt habe. Gibt es jedoch nicht zu denken, dass fast ein Viertel der Antwortenden, also von Frauen, die an solchen Fragen interessiert sind, über sie noch nicht diskutiert haben? Sie bleiben unbesprochen — und wenn es dann zu ernsten Meinungsverschiedenheiten kommt, ist nichts geregelt. Was noch schlimmer ist: die Frauen sind nicht nur durch das Gesetz benachteiligt, sie wissen auch in zahlreichen Fällen nicht einmal, was ihnen zusteht, und werden darum noch mehr benachteiligt.

Erfreulicherweise geht es nicht in allen Ehen schlecht. Deshalb konnten 94 Prozent der Antwortenden die Frage, ob finanzielle Schwierigkeiten entstanden sind, falls die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst wurde, leer lassen oder mit Nein beantworten. Von denen, die mit Ja antworteten, unterstrichen viele das Ja jedoch so heftig, oder machten Kommentare dazu, die deutlich erkennen liessen, dass ihre Empörung über ihre eigenen Erfahrungen noch nicht verebbt ist. Eine Frau schrieb resigniert: „Keine Schwierigkeiten, denn ich habe auf alles verzichtet“. Eine Näherin, die Frau eines Tabakarbeiters, wird anderseits für viele geantwortet haben, wenn sie erklärt: „Keine Schwierigkeiten, weil nichts Wesentliches da war“.

Es sind — wie gesagt — im ganzen gesehen wenige Fälle, in denen es zu Schwierigkeiten kommt. Aber ist es nicht so, dass das Gesetz — wo alles in Ordnung ist — nicht nötig ist, sondern dass es da sein muss, um bei Differenzen eine Lösung vorzuschreiben? Wenn es auch keine grosse Zahl von Fällen ist, in denen Schwierigkeiten bei der finanziellen Auseinandersetzung entstanden, die durch das Gesetz für die Beteiligten nicht befriedigend oder annehmbar gelöst werden konnten, so zeigen gerade diese Fälle, dass die gesetzlichen Bestimmungen unzulänglich sind. Das ist ein Grund, um diese in Frage zu stellen und gegebenenfalls zu revidieren. Gerade die Beantwortung dieser Frage und die dazu gemach-

ten Kommentare weisen auf die menschliche Seite der Umfrage. Hier offenbaren sich Schicksale in ihrer ganzen Schwere und Tragik.

Die letzte Frage bezog sich auf *die Erziehung der Kinder*.

Nach Gesetz hat der Mann das Recht, bei Meinungsverschiedenheit über die Erziehung der Kinder den Ausschlag zu geben. Die Grosszahl der Antwortenden, drei Viertel, halten diese Regelung nicht für richtig. Einige wenige meinen, bei den kleinen Kindern und den grösseren Mädchen solle die Frau die letzte Entscheidung haben, bei den grösseren Buben der Vater. Manche bejahen die Zweckmässigkeit der geltenden Ordnung, weil sie keine andere Lösung sehen, denn jemand müsse doch in der Familie das letzte Wort haben. (In den nordischen Staaten geht es auch ohne das!). Kennzeichnend ist, dass nur 8,6 Prozent der Antwortenden feststellten, ihr Ehemann habe von diesem Recht tatsächlich Gebrauch gemacht. Die Schweizer Männer scheinen in vielen Fällen gerechter zu denken als die Verfasser des Gesetzes. Ist nicht auch dies ein Anzeichen dafür, dass es Zeit ist, das Gesetz den herrschenden Ansichten über das, was recht ist, anzupassen?

M. Oettli

Adèle Schreiber-Krieger † 1872-1957

Am 14. Februar 1957 starb in Herrliberg am Zürichsee eine der ältesten Vorkämpferinnen für Frauenstimmrecht und Frieden. Sie sass in ihrer Wohnung an der Sonne und las und schrieb — und als man sie zum Essen rief, schlug ihr Herz nicht mehr! Ein schönerer Tod lässt sich kaum denken.

Adèle Schreiber-Krieger war eine jener lebhaften, geistig stets bewegten Persönlichkeiten, bei deren Anblick man nie an ein Aufhören denken konnte. Sie lebte, wie alle kühnen Menschen, „als ob es keinen Tod gäbe“; am 29. April wäre sie fünfundachtzig geworden.

Sie hatte ein echtes Wiener-Temperament, froh, warmherzig, leidenschaftlich mitfühlend mit den Armen, begabte Rednerin, Debatterin, Übersetzerin, mit Stil- und Formempfinden beschenkt, wie es einer gewandten Schriftstellerin unentbehrlich ist — so arbeitete sie mit all ihren glänzenden Gaben mehr als ein halbes Jahrhundert lang für den Aufstieg der Frau. Wer sie an internationalen Kongressen reden und argumentieren hörte, dem prägte sich ihre Gestalt unverlöschbar ein, denn durch die Leidenschaft ihres Ausdrucks trat sie aus dem Durchschnitt der gelassener argumentierenden Frauenvertreterinnen hervor.

E. Th.

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894
Inserate an: A Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen
für Probenummern erbeten an die Redaktion.

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151